

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34112 Kassel

Geschäftszeichen VI 6-1

Dst.-Nr. 0458

Bearbeiter/in

Telefon 0611 815-

Telefax 0611 815-

E-Mail

Ihre Nachricht vom

Datum 23.02.2016

Verbesserung der Sicherheit und Förderung des Radverkehrs: Öffnung von Einbahnstraßen für Radverkehr in Gegenrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Einbahnstraßen mit Radverkehr in Gegenrichtung werden von der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) geregelt. Auf Basis der seit 2001 dauerhaft in der StVO eingeführten Möglichkeit, Einbahnstraßen in Gegenrichtung für den Radverkehr zu öffnen, sind einige hessische Kommunen aktiv geworden. Die StVO 2009 vereinfachte die Voraussetzungen zur Öffnung der Einbahnstraßen. Auf diese Möglichkeit hatte ich bereits mehrfach in verschiedenen Zusammenhängen hingewiesen. Daraufhin haben weitere Kommunen in den letzten Jahren geeignete Einbahnstraßen geöffnet und überwiegend gute Erfahrungen gemacht.

Die aktuelle VwV-StVO vom 22. September 2015 führt aus, dass eine Zulassung des Radverkehrs in Gegenrichtung möglich ist,

- wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der betreffenden Einbahnstraße nicht mehr als 30 km/h beträgt,

- wenn eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist (ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen)
- wenn die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist,
- und wenn für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird.

Die Förderung des Radverkehrs liegt im Interesse der Hessischen Landesregierung. Sie ist bestrebt, den Anteil des Radverkehrs bis zum Jahr 2020 deutlich zu erhöhen.

Zielsetzung der Öffnung von geeigneten Einbahnstraßen ist die Reduzierung von Lücken im Radverkehrsnetz, die Vermeidung von Radverkehr auf dem Gehweg mit den dadurch verbundenen Nachteilen für den Fußverkehr sowie die Erhöhung der Sicherheit für den Radverkehr. Untersuchungen haben ergeben, dass sich die Verkehrssicherheit durch die Legalisierung des Radfahrens gegen die Einbahnstraßenrichtung verbessert, da die Verkehrsteilnehmer stärker aufeinander Rücksicht nehmen und oft eine Verlagerung des Radverkehrs von benachbarten Hauptverkehrsstraßen erfolgt. Vor diesem Hintergrund bestehen in Hessen zweifellos noch vielfältige Möglichkeiten, weitere Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung zu öffnen.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen positiven Erfahrungen halte ich es für sinnvoll, die zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu bitten, ihre örtliche Situation zu überprüfen, ob es weitere in Frage kommende Einbahnstraßen gibt, die in Gegenrichtung für den Radverkehr geöffnet werden können.

Ich bitte um eine **Sachstandsdarstellung zum 01.11.2016**.

Dabei sind u.a. Aussagen über die Anzahl der geöffneten Einbahnstraßen für Radverkehr in Gegenrichtung sowie Erfahrungen hinsichtlich evtl. Gründe für eine „Nichtöffnung“ aufzunehmen.

Eine erste Einschätzung bitte ich für die nächste Dienstbesprechung am 25.05.2016 mit dem zuständigen Fachreferat vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Leiter der Abteilung Straße, Verkehrs- und Bauwesen